

IP Newsletter

Erste Auswirkungen der neuen Abhilfeklage in der Praxis

Wir hatten zuletzt in unserem IP-Newsletter vom 29. September 2023 darüber berichtet, dass das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG) den Bundesrat passiert hat und im Laufe des Oktober 2023 in Kraft tritt. Dies ist nun mit Wirkung zum 13. Oktober 2023 geschehen. Seitdem gibt es mit der Abhilfeklage eine neue Sammelklage, geregelt im Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz (VDuG), mit der Verbraucherverbände Leistungen (in der Regel Geldleistungen) an teilnehmende Verbraucher (oder kleine Unternehmen) einklagen können. Die Struktur einer solchen Klage einschließlich der Prüfung der Einzelansprüche in einem außergerichtlichen Umsetzungsverfahren ist aufwändig und komplex. Zudem ist der Anwendungsbereich solcher Klagen beschränkt auf „im Wesentlichen gleichartige Sachverhalte“. Darunter werden in der Praxis voraussichtlich nicht allzu viele Sachverhalte fallen. Wir hatten hierzu in einem bewusst pointierten Kommentar gegenüber der Legal Tribune Online (LTO) jüngst Stellung genommen (unseren Kommentar zur neuen Abhilfeklage finden Sie unter dem nachfolgenden Link: <https://www.lto.de/recht/meinung/m/verbandsklage-neu-kommentar/>) und beschäftigen uns mit diesem Thema auch weiterhin intensiv. Ein von uns vorbereiteter Fachaufsatz dazu mit einer ersten praktischen Analyse wird spätestens Anfang Januar in einer namhaften juristischen Fachzeitschrift erscheinen.

Wie man ersten Meldungen in der Presse entnehmen kann, haben sich Verbraucherverbände auf die neue Klagemöglichkeit ebenfalls vorbereitet und eingestellt. So hat die Verbraucherzentrale Sachsen e.V. bereits kurz nach dem Inkrafttreten des VDuG Verbraucher dazu aufgerufen, sich einer Abhilfeklage gegen einen Online-Modehändler anzuschließen (Link: <https://www.verbraucherzentrale-sachsen.de/pressemeldungen/vertraege-reklamation/erstmals-aufruf-zur-neuen-sammelklage-rechtswidrige-mahnkosten-bei-zalando-88641>). Wörtlich heißt es dort:

„Verbraucherzentrale Sachsen will unzulässige Mahngebühren für viele Betroffene zurückholen

Wer bei ... bestellt und nicht fristgemäß zahlt, bekommt mit der zweiten Mahnung 5,30 Euro Mahngebühren per E-Mail aufs Auge gedrückt. Viele zahlen diesen Betrag, schließlich haben sie die Zahlungsfrist versäumt und vertrauen darauf, dass sich einer der größten europäischen Versandhändler an geltendes Recht hält.

Rechtswidrige Mahngebühren

„Wir halten diese Gebühren für unzulässig“, sagt Michael Hummel, Rechtsexperte der Verbraucherzentrale Sachsen. „Zum einen gibt es keine Regelungen in den AGB von ..., zum anderen dürfen nach der Rechtsprechung nur tatsächlich anfallende Kosten geltend gemacht werden. Und die sind bei E-Mail-Mahnungen verschwindend gering.“

Aufruf zur gemeinsamen Klage

Deshalb nutzt die Verbraucherzentrale Sachsen die am Freitag in Kraft getretene neue Sammelklage, um die unzulässigen Mahngebühren von ... zurück zu holen. Wer sich der Klage direkt in der ersten Phase anschließen möchte, muss lediglich nachweisen, dass die Mahngebühren erhoben und gezahlt wurden. Das geht unkompliziert per PDF-Datei über ein Online-Formular der Verbraucherzentrale Sachsen. In der zweiten Phase, nach Einreichung der Klage, können sich alle Interessierten anschließen. Die Beteiligung an der neuen Sammelklage ist für alle Betroffenen kostenfrei, weil Risiko und Kosten die Verbraucherzentrale Sachsen übernimmt.“ [vom hiesigen Verfasser zum Teil anonymisiert]

Es soll hier nicht geprüft werden, ob die dort kritisierte Geschäftspraktik tatsächlich unzulässig ist. Das werden - soweit denn geklagt wird - die zuständigen Gerichte entscheiden müssen. Interessanter und wichtiger erscheint uns, dass dieser wohl erste Aufruf einer Verbraucherzentrale Aufschluss über die Art der Fälle und Geschäftspraktiken gibt, die Verbraucherverbände für klagegeeignet halten. Die Verbraucherzentrale Sachsen e.V. hat sich jedenfalls ganz bewusst einen Sachverhalt ausgesucht, der jeweils vollkommen gleichgelagerte Sachverhalte umfasst und daher zum einen - unabhängig letztlich von der materiellen Berechtigung - einen einheitlichen und überschaubaren Sachvortrag des klagenden Verbandes erlaubt sowie zum anderen - im Falle einer Verurteilung - eine einheitliche Tenorierung ermöglicht.

Die Auswahl des Falles dürfte also exemplarisch sein und deckt sich mit der bereits in der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 20/6520, S. 77 zu § 15 VDuG) beispielhaft angegebenen und im Anwendungsbereich sehr begrenzten Auswahl geeigneter Fälle, wie z.B. Entschädigungsansprüchen von Verbraucherinnen und Verbrauchern aufgrund einer Annullierung desselben Fluges oder wenn Kunden eines Geldinstituts aufgrund gleicher unwirksamer Vertragsbedingungen Zinsnachzahlungsansprüche zustehen. Auch wir hatten uns gegenüber LTO entsprechend geäußert.

Für die Praxis sollte sich daraus ein erster Schluss ableiten lassen können:

Unternehmen sollten sämtliche pauschalieren und insbesondere in AGB festgelegten Zahlungs- und/ oder Zinsansprüche einer Prüfung auf ihre rechtliche Zulässigkeit unterziehen. Das betrifft ebenfalls tatsächliche, nicht in AGB fixierte Geschäftspraktiken, mit denen pauschalierte Beträge gegenüber einer Vielzahl von Verbrauchern (oder kleinen Unternehmen) eingefordert werden.

Wir werden Sie auch weiterhin zu diesem Thema informiert halten.



Kontakt:

Karl Hamacher

Rechtsanwalt / Geschäftsführer / Partner
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Sportrecht
Tel +49 (0)221 27758-210
hamacher@jonas-lawyers.com

JONAS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Hohenstaufenring 62 . 50674 Köln
Tel. +49 (0)221 27758-0 . Fax +49 (0)221 27758-1
info@jonas-lawyers.com . www.jonas-lawyers.com